

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“

Erl. d. MB v. ... – 102-06025/19

- Bezug: a) Erl. des MB v.15.12.2021 (Nds. MBl. S. 1909)
– VORIS 64100 –
- b) Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769), zuletzt geändert durch Erl. vom 22.05.2019 (Nds. MBl. S. 859)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für innovative Ansätze, die zur Lösung sozialer Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe beitragen. Dabei stehen die Entwicklung und Erprobung neuer Wege bei der Anpassung der Arbeitswelt an den Wandel und der Daseinsvorsorge im Vordergrund.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)

- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21)
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserlass zu a – (Nds. MBl. Nr. 50/2021, S. 1909)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Projekte, die aufgrund ihres sozial-innovativen Charakters der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer und verbesserter Lösungen für soziale Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe dienen und die grundsätzlich auf andere Regionen übertragbar sind. Gefördert werden Projekte mit folgenden Schwerpunkten:

2.1.1.1 Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen, Unternehmern und Arbeitskräften an den Wandel, insbesondere

- durch Gestaltung der digitalen, ökologischen und gesellschaftlichen Transformation,
- durch strukturelle Veränderungen der Arbeits- und Unternehmensorganisation zur Gestaltung eines inklusiven, diversen, gesundheitsfördernden und attraktiven Arbeitsumfeldes;

2.1.1.2 Sicherung des Zugangs zu sowie Verbesserung und Ausweitung von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, insbesondere

- durch Ansätze zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen, vor allem in den Bereichen Kinder, Jugend, Migration, ältere und alte Menschen, Menschen mit Behinderung sowie sozial Benachteiligte,
- durch fach- bzw. sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern, z. B. Anbietern sozialer Dienstleistungen mit Forschungseinrichtungen, Betroffenen und Nutzerinnen und Nutzern;

2.1.2 drei Stellen für Soziale Innovation, davon je eine im Bereich der Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Wohlfahrt, die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben. Zu den Aufgaben der Stellen für Soziale Innovation gehören die Unterstützung und Aktivierung regionaler Akteure und Sozialpartner bei der Identifizierung und Entwicklung von Projektansätzen nach Nummer 2.1.1 sowie die Unterstützung der Projektträger bei der Umsetzung sozial-innovativer Projekte einschließlich des Aufbaus und der Pflege von Netzwerken zur Förderung des Anwendungszwecks und der Verbreitung bewährter innovativer Lösungsansätze. Des Weiteren prüfen die Stellen für Soziale Innovation Möglichkeiten zu transnationaler Kooperation und transnationaler Verbreitung von Projekten oder Projektergebnissen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte,

2.2.1 deren Projektziel die Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Deckung des regionalen Fachkräftebedarfs ist,

- 2.2.2 deren Projektziel die formale, berufliche Weiterbildung von Fachkräften ist. Dies betrifft nicht kurzzeitige, projektbezogene Qualifizierungen und Schulungen, wenn sie für den Projekterfolg bzw. zur Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich sind. Die Notwendigkeit der Qualifizierung bzw. Schulung ist im Antrag entsprechend darzulegen.
- 2.2.3 für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- 2.2.4 bei denen festgestellt wird, dass die Förderung eine Beihilfe i.S. der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen würde. Ebenfalls ausgeschlossen ist auch eine Förderung als De-Minimis-Beihilfe oder eine De-Minimis-Beihilfe an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen. Bei Projekten, die nicht unter diesen Ausschluss fallen, ist ausdrücklich festzustellen, dass keine Beihilferelevanz vorliegt.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für die in Nummer 2.1.1 genannten Projekte sind juristische Personen sowie natürliche Personen, soweit es sich um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt.

3.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der in Nummer 2.1.2 genannten Stellen für Soziale Innovation sind Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Landesverbände der Wohlfahrt (einschließlich Gesundheits-, Pflege-, Bildungs- und anderer sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen, darf keine Zuwendung gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Programmgebietszuordnung

4.1.1 Sozial-innovative Projekte nach Nummer 2.1.1

Der Ort der Durchführung des Vorhabens muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers soll in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Eine Förderung von Projekten nach Art. 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.1.2 Stellen für soziale Innovation nach Nummer 2.1.2

Die Tätigkeit der Stellen für Soziale Innovation muss sich auf das jeweilige Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) beziehen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 für Anträge nach Nummer 2.1.1:

- der Innovationsgehalt des Projekts und sein Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Herausforderung in einem der beiden in der Richtlinie genannten Schwerpunkte,
- die Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes,
- die Qualität des Umsetzungskonzepts,
- die regionale Bedeutsamkeit in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichstellung“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“

4.3.2 für Anträge nach Nummer 2.1.2:

- die besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung des Antragstellers,
- die Einbeziehung relevanter Akteure,
- die Qualität des Umsetzungskonzepts hinsichtlich Methoden- und Projektmanagementkompetenz sowie Kommunikation,
- die Angemessenheit der Ausgaben in Verhältnis zu den Zielsetzungen und der fachlich notwendigen Durchführung,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichstellung“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“

4.3.3 Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt im Programmgebiet SER bis zu 70 % und im Programmgebiet ÜR bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und dem richtlinienverantwortlichen Fachreferat im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF+-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts nach Nr. 2.1.1 ist grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und dem richtlinienverantwortlichen Fachreferat im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personalausgaben
- indirekte Personalausgaben (Personalunterstützung durch Dritte)
- Honorarausgaben für Informationsveranstaltungen

Die Abrechnung der direkten und indirekten Personalausgaben als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

Honorarkräfte sollen eine angemessene Vergütung erhalten.

5.5 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 Prozent abgegolten.

5.6 Bemessungsgrenzen

5.6.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind bis zu einem Höchstbetrag von 750 000 EUR pro Projekt förderfähig.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und dem richtlinienverantwortlichen Fachreferat Ausnahmen zulassen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Bemessungsgrenzen eingehalten werden.

5.6.2 Für Projekte nach Nummer 2.1.2 werden direkte Personalausgaben für eine Vollzeitstelle Projektleitung und eine Teilzeitstelle Projektmitarbeit/-assistenz (50 Prozent) als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Ausgaben für die Projektleitung sind höchstens bis Funktionsstufe 6, für die Projektmitarbeit/-assistenz bis Funktionsstufe 3 zuwendungsfähig.

5.6.3 VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrat-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner- Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.4 Antragstellung

7.4.1 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.4.2 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4.3 Für Projekte nach Nummer 2.1.1 erfolgt die Auswahl in zwei Schritten. Die Bewilligungsstelle ruft vor der regulären Antragstellung zur Einreichung von Projektideen auf. Durch Einreichung einer Projektidee bei der Bewilligungsstelle können potenzielle Projektträger ihr Interesse an einer Förderung des Vorhabens signalisieren. Die Bewilligungsstelle wählt die Projektideen aus, deren Initiatoren zur Antragstellung aufgefordert werden. Bei der Auswahl unterstützt ein Fachgremium die Bewilligungsstelle durch Abgabe eines fachlichen Votums. Das Votum beruht auf der Bewertung des Innovationsgrades der eingereichten Projektidee bezogen auf die regionale Bedarfslage und die geplante Umsetzungsstrategie der Projektidee. Dem Fachgremium gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stellen für Soziale Innovation, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innovationszentrums Niedersachsen an.

Die Verfahrensmodalitäten werden auf der Internetseite der NBank veröffentlicht (www.nbank.de).

7.4.4 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit der Projektanträge nach Nummer 2.1.1 ist das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.4.5 Anträge für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind unter Beifügung eines Konzepts und eines Finanzierungsplans nach Aufruf bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am .../ mit Wirkung vom ... in Kraft und mit Ablauf des regelmäßig:
31.12.2029 außer Kraft.

Der Bezugserlass zu b) tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Anlage

Qualitätskriterien (Scoring) zur Richtlinie „Soziale Innovation“

A. Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.1.1

	Qualitätskriterium	Punktzahl <i>Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.</i>
1.	<u>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</u>	55
A)	Ausgangslage und Ziele <i>(Maßnahmenspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)</i>	33
	Qualität der Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen im gewählten Themenfeld <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung regionale Ausgangslage - Ableitung Handlungsbedarf 	5
	Besonderer Innovationsgehalt des gewählten Handlungsansatzes <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des neuen, innovativen Handlungsansatzes - Beitrag zur Lösung des festgestellten Handlungsbedarfs - Unterschied zu bisherigen Handlungsweisen - Eignung und Mehrwert des neuen Handlungsansatzes - Landesweiter oder regionaler neuer Handlungsansatz 	20
	Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes <ul style="list-style-type: none"> - Regionen, Bereiche, Strukturen (Nennung, Begründung) - Nennung Übertragbare Komponenten - Maßnahmen zur Übertragbarkeit während der Projektlaufzeit 	8
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes <i>(Maßnahmenspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)</i>	22
	Umsetzungskonzept <ul style="list-style-type: none"> - Konzept ist hinreichend konkret, schlüssig und nachvollziehbar (Ablaufplan, Maßnahmen, Methoden, Inhalte) - (operative) Ziele mit Erfolgskriterien 	18

	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Partizipation zentraler Akteure und gesellschaftlicher Gruppen - Nachhaltigkeit 	
	<p>Projektmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eignung Antragsteller und (gleichgestellter) Kooperationspartner - Finanzierung 	4
2.	<u>Regionalfachliche Bewertungskomponente</u>	<u>25</u>
A)	<p>Regionale Entwicklung</p> <p>Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.</p>	10
B)	<p>Kooperation</p> <p>Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)</p>	5
C)	<p>Grenzübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.</p>	5
D)	<p>Zusatzkriterium Modellhaftigkeit</p> <p>Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z.B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.</p>	5
3.	<u>Querschnittsziele</u>	<u>20</u>
	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, - Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung 	8
	<p>Gleichstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und 	6

	Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation	
	Nachhaltige Entwicklung - Ressourcenschonendes Handeln, nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise, Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung	3
	Gute Arbeit - Arbeitsbedingungen beim Träger, bei beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung	3
	Insgesamt	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien erfordern dabei eine Mindestpunktzahl von 33 Punkten, davon mindestens 20 Punkte im Bereich Ausgangslage und Ziele (A) und mindestens 13 Punkte im Bereich Qualität des Umsetzungskonzeptes (B), wobei kein Einzelkriterium mit null Punkten bewertet sein darf. Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien müssen zusammen mit der regionalfachlichen Bewertungskomponente eine Mindestpunktzahl von 48 ergeben. Bei den Querschnittszielen müssen mindestens 12 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen damit mindestens 60 Punkte erreicht werden.

B. Qualitätskriterien für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2

	Qualitätskriterium	Punktzahl <i>Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.</i>
1.	<u>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</u>	<u>70</u>
A)	Ausgangslage und Ziele (<i>Maßnahmenspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen</i>)	30
	Fachkompetenz und Erfahrung <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und verfügt über eigenes Personal zur Initiierung innovativer Projektideen - Der Antragsteller und das vorgesehene Personal verfügen über nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung von Projektansätzen im jeweiligen Handlungsschwerpunkt 	20
	Partizipation <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller verfügt über geeignete Netzwerke und bezieht relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen bei der Initiierung von innovativen Projektideen ein 	10
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes (<i>Maßnahmenspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird</i>)	40
	Methoden- und Projektmanagementkompetenz <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller verfügt über ein methodisches Konzept zur Initiierung innovativer Projektideen bei den potenziellen Trägern innovativer Projekte - Der Antragsteller verfügt über die nötige Projektmanagementkompetenz zur Begleitung der innovativen Projekte - Der Antragsteller verfügt über die erforderliche personellen. organisatorischen und prozessualen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts 	25

	Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Kommunikation und Verbreitung innovativer Projekte 	10
	Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Zielsetzungen und der fachlich notwendigen Durchführung angemessen. 	5
2.	<u>Querschnittsziele</u>	<u>30</u>
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen - Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung 	12
	Gleichstellung <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation 	8
	Nachhaltige Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Ressourcenschonendes Handeln, nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise, Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung 	5
	Gute Arbeit <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung 	5
	Insgesamt	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien erfordern zusammen eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten, wobei kein Einzelkriterium mit null Punkten bewertet sein darf. Bei den Querschnittszielen müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen damit mindestens 60 Punkte erreicht werden.

Scoringmodell zur Richtlinie „Soziale Innovation“

Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.1.1

	Qualitätskriterium	Punktzahl <i>Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.</i>
1.	<u>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</u>	55
A)	Ausgangslage und Ziele <i>(Maßnahmenspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)</i>	33
	Qualität der Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen im gewählten Themenfeld <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung regionale Ausgangslage - Ableitung Handlungsbedarf 	5
	Besonderer Innovationsgehalt des gewählten Handlungsansatzes <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des neuen, innovativen Handlungsansatzes - Beitrag zur Lösung des festgestellten Handlungsbedarfs - Unterschied zu bisherigen Handlungsweisen - Eignung und Mehrwert des neuen Handlungsansatzes - Landesweiter oder regionaler neuer Handlungsansatz 	20
	Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes <ul style="list-style-type: none"> - Regionen, Bereiche, Strukturen (Nennung, Begründung) - Nennung Übertragbare Komponenten - Maßnahmen zur Übertragbarkeit während der Projektlaufzeit 	8
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes <i>(Maßnahmenspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)</i>	22
	Umsetzungskonzept <ul style="list-style-type: none"> - Konzept ist hinreichend konkret, schlüssig und nachvollziehbar (Ablaufplan, Maßnahmen, Methoden, Inhalte) - (operative) Ziele mit Erfolgskriterien - Projektbezogene Partizipation zentraler Akteure und gesellschaftlicher Gruppen - Nachhaltigkeit 	18

Scoringmodell zur Richtlinie „Soziale Innovation“

	<p>Projektmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eignung Antragsteller und (gleichgestellter) Kooperationspartner - Finanzierung 	4
2.	<u>Regionalfachliche Bewertungskomponente</u>	<u>25</u>
A)	<p>Regionale Entwicklung</p> <p>Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.</p>	10
B)	<p>Kooperation</p> <p>Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)</p>	5
C)	<p>Grenzübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.</p>	5
D)	<p>Zusatzkriterium Modellhaftigkeit</p> <p>Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z.B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.</p>	5
3.	<u>Querschnittsziele</u>	<u>20</u>
	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <p>Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung 	8
	<p>Gleichstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation 	6

Scoringmodell zur Richtlinie „Soziale Innovation“

	Nachhaltige Entwicklung - Ressourcenschonendes Handeln, nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise, Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung	3
	Gute Arbeit - Arbeitsbedingungen beim Träger, bei beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung	3
	Insgesamt	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien erfordern dabei eine Mindestpunktzahl von 33 Punkten, davon mindestens 20 Punkte im Bereich Ausgangslage und Ziele (A) und mindestens 13 Punkte im Bereich Qualität des Umsetzungskonzeptes (B), wobei kein Einzelkriterium mit null Punkten bewertet sein darf. Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien müssen zusammen mit der regionalfachlichen Bewertungskomponente eine Mindestpunktzahl von 48 ergeben. Bei den Querschnittszielen müssen mindestens 12 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen damit mindestens 60 Punkte erreicht werden.

Scoringmodell zur Richtlinie „Soziale Innovation“

Qualitätskriterien für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2

	Qualitätskriterium	Punktzahl <i>Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.</i>
1.	<u>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</u>	<u>70</u>
A)	Ausgangslage und Ziele (<i>Maßnahmenspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen</i>)	30
	Fachkompetenz und Erfahrung <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und verfügt über eigenes Personal zur Initiierung innovativer Projektideen - Der Antragsteller und das vorgesehene Personal verfügen über nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung von Projektansätzen im jeweiligen Handlungsschwerpunkt 	20
	Partizipation <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller verfügt über geeignete Netzwerke und bezieht relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen bei der Initiierung von innovativen Projektideen ein 	10
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes (<i>Maßnahmenspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird</i>)	40
	Methoden- und Projektmanagementkompetenz <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller verfügt über ein methodisches Konzept zur Initiierung innovativer Projektideen bei den potenziellen Trägern innovativer Projekte - Der Antragsteller verfügt über die nötige Projektmanagementkompetenz zur Begleitung der innovativen Projekte - Der Antragsteller verfügt über die erforderliche personellen, organisatorischen und prozessualen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts 	25

Scoringmodell zur Richtlinie „Soziale Innovation“

	Kommunikation - Der Antragsteller verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Kommunikation und Verbreitung innovativer Projekte	10
	Finanzierung - Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Zielsetzungen und der fachlich notwendigen Durchführung angemessen.	5
2.	<u>Querschnittsziele</u>	<u>30</u>
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung - Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen - Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung	12
	Gleichstellung - u.a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation	8
	Nachhaltige Entwicklung - Ressourcenschonendes Handeln, nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise, Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung	5
	Gute Arbeit - Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung	5
	Insgesamt	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien erfordern zusammen eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten, wobei kein Einzelkriterium mit null Punkten bewertet sein darf. Bei den Querschnittszielen müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen damit mindestens 60 Punkte erreicht werden.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms ‚Soziale Innovation‘“

Spezifisches Ziel	d) und k)
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	Gesamtes Landesgebiet
Fördergegenstand	<p>2.1 Gegenstände der Förderung sind:</p> <p>2.1.1 Projekte, die aufgrund ihres sozial-innovativen Charakters der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer und verbesserter Lösungen für soziale Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe dienen und die grundsätzlich auf andere Regionen übertragbar sind. Gefördert werden Projekte mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen, Unternehmern und Arbeitskräften an den Wandel, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • durch Gestaltung der digitalen, ökologischen und gesellschaftlichen Transformation, • durch strukturelle Veränderungen der Arbeits- und Unternehmensorganisation zur Gestaltung eines inklusiven, diversen, gesundheitsfördernden und attraktiven Arbeitsumfeldes; - Sicherung des Zugangs zu sowie Verbesserung und Ausweitung von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • durch Ansätze zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen, vor allem in den Bereichen Kinder, Jugend, Migration, ältere und alte Menschen, Menschen mit Behinderung sowie sozial Benachteiligte, • durch fach- bzw. sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern, z. B. Anbietern sozialer Dienstleistungen mit Forschungseinrichtungen, Betroffenen und Nutzerinnen und Nutzern; <p>2.1.2 drei Stellen für Soziale Innovation, davon je eine im Bereich der Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Wohlfahrt, die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben. Zu den Aufgaben der Stellen für Soziale Innovation gehören die Unterstützung und Aktivierung regionaler Akteure</p>

	und Sozialpartner bei der Identifizierung und Entwicklung von Projektansätzen nach Nummer 2.1.1 sowie die Unterstützung der Projektträger bei der Umsetzung sozial-innovativer Projekte einschließlich des Aufbaus und der Pflege von Netzwerken zur Förderung des Anwendungszwecks und der Verbreitung bewährter innovativer Lösungsansätze. Des Weiteren prüfen die Stellen für Soziale Innovation Möglichkeiten zu transnationaler Kooperation und transnationaler Verbreitung von Projekten oder Projektergebnissen.
Antragsberechtigte / Begünstigte	Juristische Personen sowie natürliche Personen, soweit es sich um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt.
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	/
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	Stellungnahme der ÄRL (Regionalfachliche Bewertung) für Projektanträge nach Nr. 2.1.1
Regionalbedeutsame Maßnahme	Ja: Projekte nach Nr. 2.1.1 Nein: Projekte nach Nr. 2.1.2

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 24.02.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlagen:

- Anlage 1: Scoringmodell für Projekte nach Nr. 2.1.1
- Anlage 2: Scoringmodell für die Stellen für Soziale Innovation nach Nr. 2.1.2

II. Verwendete Methodik

Für Projekte nach Nummer 2.1.1 erfolgt die Auswahl in zwei Schritten: Die Bewilligungsstelle ruft vor der regulären Antragstellung zur Einreichung von Projektideen auf. Durch Einreichung einer Projektidee bei der Bewilligungsstelle können potenzielle Projektträger ihr Interesse an einer Förderung des Vorhabens signalisieren. Die Bewilligungsstelle wählt die Projektideen aus, deren Initiatoren zur Antragstellung aufgefordert werden. Die sog. „Steuerungsgruppe Soziale Innovation“ gibt zur Unterstützung der finalen Entscheidung durch die Bewilligungsstelle ein fachliches Votum ab. Das Votum beruht auf der Bewertung des Innovationsgrades der eingereichten Projektidee bezogen auf die regionale Bedarfslage und die geplante Umsetzungsstrategie der Projektidee. Stimmberechtigt sind dabei je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stellen für Soziale Innovation, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innovationszentrums Niedersachsen. Der Steuerungsgruppe gehören mit beratender Funktion eine Vertreterin oder ein

Vertreter der NBank als Bewilligungsstelle, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ämter für regionale Landesentwicklung und je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an. Eine Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Mitglieder, Vorsitz, Arbeitsweise sowie Beschlussfassung der Steuerungsgruppe Soziale Innovation. Die potenziellen Träger der vorausgewählten Projektideen erhalten im Anschluss von der Bewilligungsstelle die Aufforderung, einen Antrag auf Projektförderung zu stellen. Die Aufforderung zur Antragstellung beinhaltet keine Förderzusage bzw. Vorwegnahme der Förderentscheidung.

Anträge für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind unter Beifügung eines Konzepts und eines Finanzierungsplans nach Aufruf bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl (fachspezifisch + regionalfachlich). Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.

TOP 7 – Richtlinie “Soziale Innovation”

Aktueller Stand:

- Mitzeichnungsverfahren, informelle Beteiligung LRH

Hintergrund:

- Soziale Innovation als Bestandteil des ESF+
- Die Richtlinie adressiert zwei Handlungsfelder:
 - Arbeitswelt im Wandel - Anpassung von Unternehmen, Unternehmer*innen und Arbeitskräften an die Veränderungen des Arbeitsumfeldes (Spezifisches Ziel d)
 - Daseinsvorsorge - Zugang zu einem erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Sozial- und Gesundheitswesen sicherstellen bzw. verbessern (Spezifisches Ziel k)

Richtlinie “Soziale Innovation”

Fördergegenstände:

- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer und verbesserter Lösungen für soziale Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe
- Drei Stellen für Soziale Innovation, jeweils angesiedelt im Bereich der Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Wohlfahrt mit folgenden Aufgaben:
 - Aktivierung regionaler Akteur*innen bei der Identifizierung und Entwicklung von Projektansätzen,
 - Unterstützung der Projektträger*innen bei der Umsetzung,
 - Aufbau und Pflege von Netzwerken,
 - Verbreitung bewährter innovativer Lösungsansätze und Projektergebnisse sowie Prüfung transnationaler Kooperationen.

Richtlinie “Soziale Innovation”

Änderungen im Vergleich zur Förderperiode 2014-2020:

- keine grundsätzlichen Änderungen → Förderung und Umsetzung haben sich bewährt
- Erweiterung des Antragstellerkreises um Personengesellschaften und Einzelunternehmen
- Qualifizierung von Multiplikator*innen im Rahmen der Projektförderung
- Anhebung der Fördersätze um jeweils 10% (70 % SER, 80 % ÜR)
- Laufzeiten für Projekte und Stellen
- Bemessungsgrenzen für die Stellen
- Erhöhung der Restkostenpauschale für Projekte auf 35 %
- Verschlinkung des zweistufigen Antragsverfahrens

Richtlinie “Soziale Innovation”

Zuwendungsempfänger*innen:

- Projekte: Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen
- Stellen: Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer, Arbeitgeber sowie Landesverbände der Wohlfahrt mit Sitz in Niedersachsen

Fördersatz aus ESF+-Mitteln:

- SER bis zu 70 %, ÜR bis zu 80 %, kein Einsatz von Landesmitteln vorgesehen

Projektlaufzeit:

- Für Projekte grundsätzlich bis zu 36 Monate
- Die Stellen können über die gesamte Dauer der Förderperiode bewilligt werden.

Richtlinie “Soziale Innovation”

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- direkte Personal- und Honorarausgaben
- indirekte Personalausgaben (Personalunterstützung durch Dritte)

Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

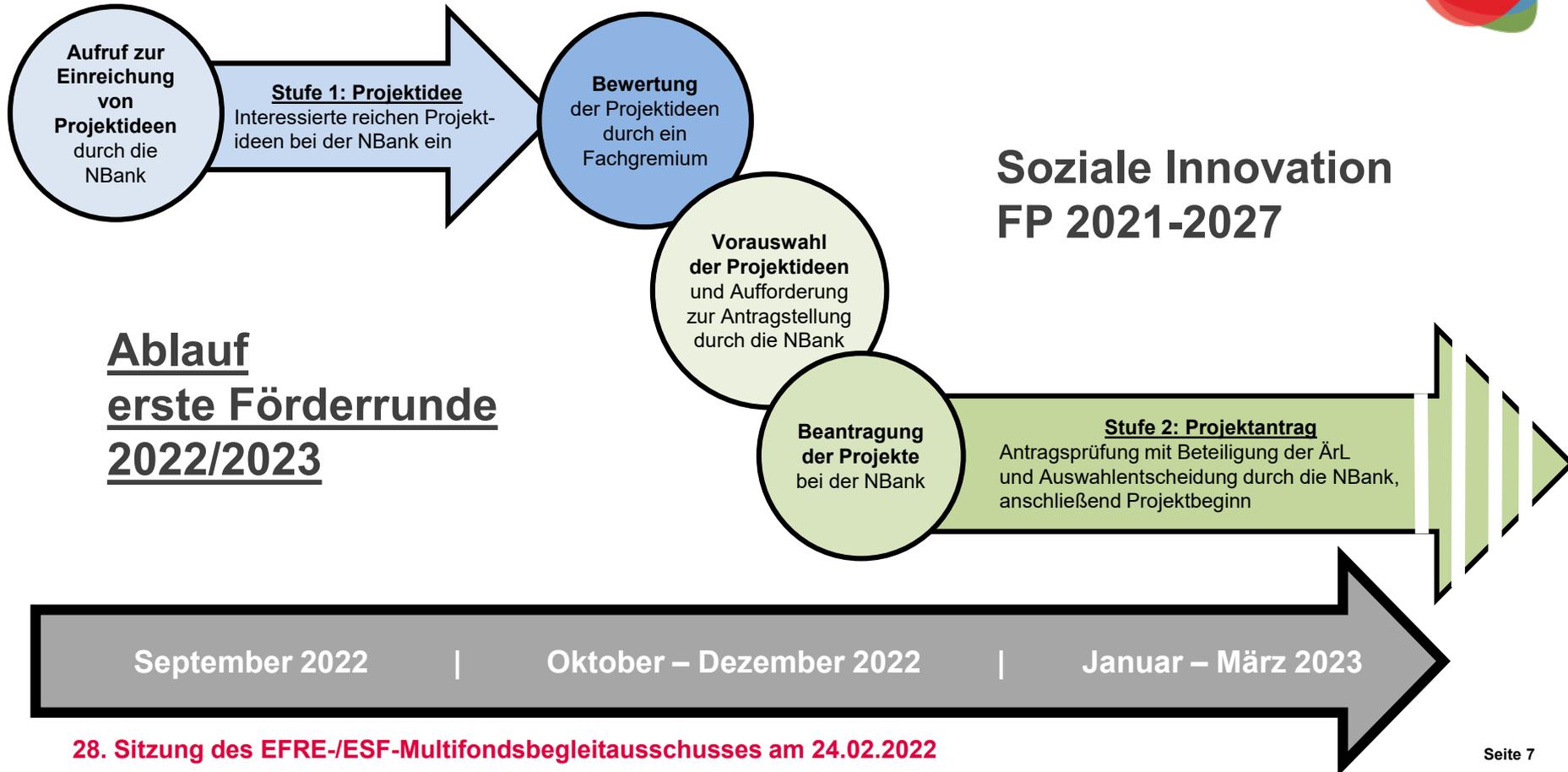
Bemessungsgrenzen:

- Projekte: bis zu 750.000 EUR
- Stellen: direkte Personalausgaben für eine Vollzeitstelle Projektleitung (Funktionsstufe 6) und eine Teilzeitstelle Projektmitarbeit/-assistenz (Funktionsstufe 3)

Richtlinie “Soziale Innovation”

Methodik:

- zweistufiges Antragsverfahren für Projekte:
 - Aufruf zur Einreichung von Projektideen bei der NBank
 - Steuerungsgruppe bewertet Projektideen und unterstützt die NBank durch Abgabe einer fachlichen Stellungnahme
 - Auswahl der Projektideen und Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen durch die NBank
 - Antragsprüfung unter Beteiligung der ÄrL und Auswahlentscheidung durch die NBank
- Bekanntmachung von Stichtagen auf der Website der NBank
- Schaubild Verfahren siehe nächste Folie



Richtlinie “Soziale Innovation”

Scoring Projekte - Richtlinien-spezifische fachliche Kriterien:

- Ausgangslage und Ziele (A)
 - ✓ Qualität der Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen im Handlungsfeld (max. 5 Pkt.)
 - ✓ Besonderer Innovationsgehalt des gewählten Handlungsansatzes (max. 20 Pkt.)
 - ✓ Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes (max. 8 Pkt.)

→ mind. 20 Pkt.

- Qualität des Umsetzungskonzeptes (B)
 - ✓ Umsetzungskonzept (max. 18 Pkt.)
 - ✓ Projektmanagement (max. 4 Pkt.)

→ mind. 13 Pkt.

Kein Kriterium bei
A und B darf mit 0
Pkt. bewertet sein

Richtlinie “Soziale Innovation”

Scoring Projekte - Regionalfachliche Bewertungskomponente:

- Regionale Entwicklung (max. 10 Pkt.)
- Kooperation (max. 5 Pkt.)
- Grenzübergreifende Zusammenarbeit (max. 5 Pkt.)
- Modellhaftigkeit (max. 5 Pkt.)

→ zusammen mit Richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien mind. 48 Pkt.

Richtlinie “Soziale Innovation”

Scoring Projekte – Querschnittsziele:

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (max. 8 Pkt.)
- Gleichstellung (max. 6 Pkt.)
- Nachhaltige Entwicklung (max. 3 Pkt.)
- Gute Arbeit (max. 3 Pkt.)

→ *mind. 12 Pkt.*

Richtlinie “Soziale Innovation”

Scoring Stellen - Richtlinien-spezifische fachliche Kriterien:

- Ausgangslage und Ziele (A)
 - ✓ Fachkompetenz und Erfahrung (max. 20 Pkt.)
 - ✓ Partizipation (max. 10 Pkt.)
- Qualität des Umsetzungskonzeptes (B)
 - ✓ Methoden- und Managementkompetenz (max. 25 Pkt.)
 - ✓ Kommunikation (max. 10 Pkt.)
 - ✓ Finanzierung (max. 5 Pkt.)

→ A und B zusammen mind. 40 Pkt., kein Kriterium darf mit 0 Pkt. bewertet sein

Richtlinie “Soziale Innovation”

Scoring Stellen – Querschnittsziele:

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (max. 12 Pkt.)
- Gleichstellung (max. 8 Pkt.)
- Nachhaltige Entwicklung (max. 5 Pkt.)
- Gute Arbeit (max. 5 Pkt.)

→ *mind. 20 Pkt.*